



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Zentralsekretariat

43.225

Datenweitergabe (Vorlage 2A)

Hauptanliegen der GDK zur neuen Vorlage der KVG-Revision

1 Hauptanliegen der GDK

Die heutige Rechtsgrundlage für die Weitergabe von nominativen Einzeldaten der Leistungserbringer an die Kantone ist interpretationsbedürftig. Die GDK hat mit dem BFS eine Vereinbarung erarbeitet, auf deren Basis die Kantone ab September 2004 Zugang zu diesen Daten erhalten sollten.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum ersten Gesetzgebungspaket hat die GDK angeregt, das KVG diesbezüglich zu präzisieren sowie die Grundlagen für eine umfassende Weitergabe der Daten durch die Leistungserbringer und die Versicherer zu schaffen, soweit die Kantone diese für ihre Aufgaben nach KVG benötigen. Nur der uneingeschränkte Zugriff der Kantone auf die Daten der Versicherer und Leistungserbringer ermöglicht eine Steuerung im Sinne des Gesetzgebers mit dem Ziel der Kosteneindämmung.

2 Vorlage des Bundesrates

Der Bundesrat ist diesem Anliegen im 2. Gesetzgebungspaket nachgekommen: Der Bund erhebt bei den Leistungserbringern, den Versicherer und der Bevölkerung jene Daten, welche zur Beurteilung von Funktions- und Wirkungsweise sowie zur Aufsicht über Vollzug und Erfüllung des KVG notwendig sind. Die Daten werden den Kantonen und Versicherern in nicht anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, soweit diese Aufsichts- und anderen administrativen Zwecken dienen.

Der Bund ist ebenfalls ganz im Sinne der GDK bemüht, die Lücken in den statistischen Grundlagen, vor allem im ambulanten Bereich, nach Möglichkeit zu schliessen. Die GDK hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Datenerhebung bzw. -ermittlung ausgeschlossen ist.

3 Konkrete einzubringende Anträge

Ausgehend vom Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates im 2. Gesetzgebungspaket, Botschaft 2A, Spitalfinanzierung, hat die GDK folgende Änderungsanträge gestellt:

Art. 22a Abs. 3: Es ist explizit festzuhalten, dass die Kantone die Daten der gesamten Schweiz erhalten. Dies ist mit Blick auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer (Benchmarking) sowie auf die Erteilung von Leistungsaufträgen an ausserkantonale Spitäler unabdingbar. Überdies ist bei den umschriebenen Zwecken zum Datenbezug auch jener der Planung vorzusehen. Und nicht zuletzt muss an dieser Stelle präzisiert werden, dass sämtliche Datenlieferungen kostenlos erfolgen.



Art. 22a Abs. 3: Der Bund stellt die nach Absatz 1 erarbeitenden Daten, welche Planungs-, Aufsichts- und anderen administrativen Zwecken dienen, den Kantonen, Versicherern sowie den in Artikel 84a aufgeführten Institutionen in nicht anonymisierter Form unentgeltlich zur Verfügung. Die Kantone haben das Bezugsrecht sämtlicher Daten in nicht anonymisierter Form der Leistungserbringer in der ganzen Schweiz.

Art. 84a Abs. 1: Buchstabe f könnte in dieser Form als Einschränkung von Art. 22a interpretiert werden, wenn die Kantone nicht als "Organe, die mit der Durchführung sowie Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung" des KVG betraut sind, gelten. Damit könnten Leistungserbringer die Weitergabe ihrer Daten an die Kantone aus überwiegendem Privatinteresse zu verhindern suchen.

Art. 84a Abs. 1: Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen die Kantone und weitere Organe, die mit der Durchführung...

f. ~~den zuständigen weiteren~~ kantonalen Behörden,

Beilagen:

- Fact&Action-Sheet Nr. 7: Datenweitergabe
- Vernehmlassungsantwort der GDK vom 9.7.2004, S. 4 und 8 f.

Weiterführende Unterlagen:

Vernehmlassungsvorlage Botschaft 2A: <http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-kvg2/do-kvg2-vernehmlassung.htm>

20. Juli 2004 / AY